

Finanzverwaltung  
Sachbearbeiter: Herr André Schneider

**Beschlussvorlage**

Abt. 2/220/2020

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	29.04.2020	öffentlich

**Top Nr. 10****Stundung von Steuerschulden im Haushaltsjahr 2020****Anlagen:**

Corona\_Steuer\_Rundschreiben BMF\_20200319  
Corona\_Steuer\_Rundschreiben Stadtetag\_20200319

**Beschlussvorschlag:**

Die Erste Bürgermeisterin o.V.i.A. wird ermächtigt, abweichend von der Regelung des § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Pullach i. Isartal über Anträge auf zinslose Stundung von Steuerzahlungen in unbegrenzter Höhe zu entscheiden. Die Regelung ist befristet bis zum 31.12.2020. Sie bezieht sich ausschließlich auf Stundungsanträge von Unternehmen, die sich auf temporäre Liquiditätsengpässe im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie berufen. Die zinslose Stundung ist nur solchen Unternehmen zu gewähren, die bisher regelmäßig ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind und sich nicht bereits vor dem 01.03.2020 in finanziellen Schwierigkeiten befanden.

**Begründung:**

Am 19.03.2020 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium ein Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus. Um die Liquidität der Unternehmen zu verbessern, wurden diverse Steuererleichterungen eingeführt. Die Maßnahmen des Bundesfinanzministeriums gelten ausschließlich für Unternehmen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass für die fehlende Liquidität die Corona-Epidemie ursächlich ist.

- **Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen**  
Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge kann bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet werden, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.
- **Reduzierung von Steuervorauszahlungen**  
Vorauszahlungen (auf kommunaler Ebene bei der Gewerbesteuer) können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Das Bayerische Wirtschaftsministerium führt auf seiner Homepage aus, dass Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer gestundet sowie Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auf null herabgesetzt werden können.

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Epidemie wirken sich bereits auf die Steuereinnahmen der Gemeinde Pullach i. Isartal aus. Zahlreiche Unternehmen haben einen Antrag auf Anpassung der Steuervorauszahlungen für das laufende Jahr gestellt. Die bisher festgesetzten Einnahmen aus der Gewerbesteuer liegen ca. 17 Mio. EUR unter dem Ansatz der Haushaltsplanung. Weitere Rückgänge sind zu erwarten.

- **Zinsfreie Stundung von Steuerschulden**

Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.

Pullacher Unternehmen haben bisher nur vereinzelt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht Steuerveranlagungen für zurückliegende Zeiträume zinslos stunden zu lassen. § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Pullach i. Isartal sieht für Stundungen folgende Regelung vor:

*„Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch [...] die Stundung [...] von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:*

- [...]
- Stundung 25.000 €
- [...]

*Stundung und Aussetzung der Vollziehung solcher Fälligkeiten in unbegrenzter Höhe, wenn Sicherheit besteht, dass die rückständigen Beträge bis zum Ende des folgenden Rechnungsjahres am 31. Dezember voll gezahlt sind, der Zeitraum für die Stundung bzw. die Aussetzung der Vollziehung also am 31. Dezember des folgenden Jahres spätestens endet; ...“*

Aufgrund der aktuellen Berichterstattung über bekannte Pullacher Unternehmen rechnet die Finanzverwaltung damit, dass im Laufe des Jahres 2020 die Stundung zahlreicher Steuerforderungen aus Vorjahren beantragt wird. Die Gemeindeverwaltung ist in analoger Vorgehensweise zu den Bundes- und Landesbehörden dazu angehalten, solche Stundungsanträge im Eilverfahren zu bearbeiten. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, bittet die Finanzverwaltung um eine zeitlich befristete Abweichung von der Geschäftsordnung. Die Erste Bürgermeisterin o.V.i.A. erhält dadurch die Möglichkeit, über Anträge auf Steuerstundung im Rahmen der Corona-Pandemie zeitnah und ohne einen Beschluss des Gemeinderates zu entscheiden, unabhängig von der Höhe der beantragten Stundung. Diese Ausnahmeregelung soll, wie auch bei den oberen Finanzbehörden, vorerst am 31.12.2020 enden.



Susanna Tausendfreund  
Erste Bürgermeisterin